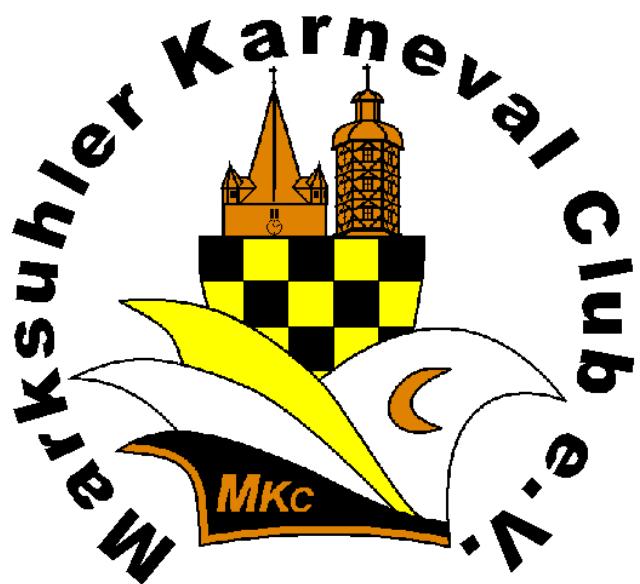




Finanz- und Beitragsordnung

Marksuhler Karneval Club e.V.

MKC





Inhaltsverzeichnis

§ 1 GRUNDSÄTZE WIRTSCHAFTLICHKEIT UND SPARSAMKEIT	3
§ 2 JAHRESABSCHLUSS	3
§ 3 VERWALTUNG DER FINANZMITTEL UND ZAHLUNGSVERKEHR	3
§ 4 EINGEHEN VON VERBINDLICHKEITEN	3
§ 5 SPENDEN	4
§ 6 ÜBUNGSLEITER- UND EHRENAMTSPAUSCHALEN	4
§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE	4



§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- 2) Schulden sind grundsätzlich zu vermeiden.
- 3) Vorstand und Übungsleiter sind zur Sparsamkeit angehalten.

§ 2 Jahresabschluss

- 1) Der Jahresabschluss erfolgt durch den Schatzmeister für das in der Satzung definierte Geschäftsjahr.
- 2) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- 3) Der Jahresabschluss ist von den mindestens zwei in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Teil des Vorstandes sein und werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer sind berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanz- und Beitragsordnung.
- 4) Die Jahresabschlussunterlagen werden in der Mitgliederversammlung ausgelegt und stehen dort zur Einsicht bereit.

§ 3 Verwaltung der Finanzmittel und Zahlungsverkehr

- 1) Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse oder die Vereinskonten abgewickelt.
- 2) Der unbare Zahlungsverkehr über die Vereinskonten ist Barzahlungen vorzuziehen.
- 3) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
- 4) Auf Grund des Jahresabschlusses sind alle Barabrechnungen vor dem Ende des Geschäftsjahres bis spätestes 10 Tage nach Geschäftsjahresende an den Schatzmeister zu übergeben.

§ 4 Eingehen von Verbindlichkeiten

- 1) Der Verein ist grundsätzlich angehalten keine Verbindlichkeiten einzugehen und schuldenfrei zu wirtschaften.
- 2) Sollte auf Grund besonderer Ereignisse oder Investitionen doch Verbindlichkeiten eingegangen werden müssen, so gelten folgende Einschränkungen:



- a) Bis zur Grenze von 200€ können Verbindlichkeiten vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder Schatzmeister allein eingegangen werden.
- b) Bei Werten über 200€ bis 2.000€ wird ein Vorstandentscheid mit 2/3-Mehrheit benötigt.
- c) Für Verbindlichkeiten über 2.000€ muss ein mit einfacher Mehrheit gefasster Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegen. Kann aus sachlichen Gründen nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewartet werden, kann der Vorstand entscheiden. Es muss einstimmig entschieden werden.
- 3) Es dürfen keine Verbindlichkeiten aufgeteilt werden, um dadurch bestimmte Genehmigungsgrenzen zu unterlaufen.

§ 5 Spenden

- 1) Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt und berechtigt, steuerbegünstigte Zuwendungsbescheinigungen („Spendenquittungen“) auszustellen.
- 2) Zuwendungsbescheinigungen werden vom Schatzmeister ausgestellt und vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder im Auftrag vom Schatzmeister unterschrieben. Für die Unterschrift des Schatzmeisters muss eine Vollmacht vom 1. und 2. Vorsitzenden vorliegen.

§ 6 Übungsleiter- und Ehrenamtspauschalen

- 1) Der Verein darf seinen Übungsleitern eine Übungsleiterpauschale auszahlen. Gleches gilt für Auszahlung von Ehrenamtspauschalen für ehrenamtlich tätige Mitglieder. Die Mitglieder dürfen nicht für dieselbe Tätigkeit beide Pauschalen erhalten.
- 2) Für die Übungsleiterpauschale muss ein entsprechender Dienstvertrag abgeschlossen werden.
- 3) Der Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Auszahlungshöhe der Pauschalen bzw. Dienstverträge. Sollte keine 2/3 Mehrheit erzielt werden können, können keine Dienstverträge abgeschlossen werden oder pauschalen ausbezahlt werden.
- 4) Es können nur jährliche Dienstverträge abgeschlossen werden, welche mit dem aktuellen Vermögen finanziert werden können. Die Summe der laufenden Dienstverträge darf somit das aktuelle Vermögen nicht übersteigen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag in folgender Höhe:
 - Ab 15 Jahren oder Teilnahme im Abendprogramm: 20,- Euro
 - Alle anderen Mitglieder: 5,- Euro
- 2) Der Jahresbeitrag ist per Lastschriftverfahren zu begleichen.

Marksuhler Karneval Club e.V.



- 3) Der Beitrag ist am 11.11. jedes Geschäftsjahres fällig
- 4) Kosten die durch eine nicht erfolgreiche Abbuchung entstehen (z.B. Bankkonto gekündigt) hat das Mitglied zu tragen
- 5) Bei Eintritten innerhalb eines Geschäftsjahres entscheidet der Schatzmeister über das bevorzugte Zahlungsverfahren.
- 6) Mitglieder die nach dem 01.04. eines Geschäftsjahres in den Verein eintreten sind für das jeweilige Geschäftsjahr beitragsfrei.

Diese Finanzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.11.2023 verabschiedet und trat damit am gleichen Tag in Kraft.

Gerstungen, den 11.11.2023